

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1960

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	23. 5. 1960	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; hier: Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	1521
7130	24. 5. 1960	Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeordnung	1527
771	14. 3./13. 5. 1960	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsabkommen über die Gründung eines Abwasserverbandes für die Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach, Niederschelden im Landkreis Siegen und Mudersbach und Brachbach im Landkreis Altenkirchen	1528

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister		
30. 5. 1960	Bek. — Standesamtswesen; hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte	1529
2. 6. 1960	RdErl. — Tag der deutschen Einheit	1535
Finanzminister		
	Personalveränderungen	1530
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
25. 5. 1960	Bek. — Neue Fernsprech-Sammelnummer	1532
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 42. und 43. Sitzung (23. Sitzungsabschnitt) am 16. und 17. Mai 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1531/32

I.

20020

**Vereinfachung und Beschleunigung
des Geschäftsganges;
hier: Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1960 —
I C 2 / 17—12.15

1. In der Vergangenheit ist in den Fällen, in denen RdErl. aus besonderen Gründen nicht im Ministerialblatt veröffentlicht worden sind, in der Mittel- und Kreisinstanz ein z. T. erheblicher Verwaltungsaufwand dadurch entstanden, daß **Abdrucke** dieser RdErl. zur Unterrichtung aller Stellen der eigenen Behörde sowie

der nachgeordneten und Kommunalbehörden **nicht in ausreichender Anzahl beigefügt waren**. Jede der angesprochenen Behörden war dann gezwungen, zusätzliche Überdrucke mit einem unverhältnismäßig hohen Material- und Personalaufwand selbst herzustellen, um alle Dezernate, die mit den betreffenden Fragen zu tun hatten, mit den unentbehrlichen Arbeitsunterlagen zu versehen.

Die obersten Landesbehörden werden deshalb — unter Berücksichtigung des in der Anlage abgedruckten Verteilers — in allen Fällen, in denen sich die Bekanntgabe eines RdErl. im Umdruckverfahren nicht vermeiden läßt, stets genau prüfen, wie viele Behörden — und auch wie viele Dienststellen innerhalb einer Behörde — Kenntnis von dem betreffenden RdErl. haben müssen und dementsprechend eine ausreichende

Anlage

Anzahl Überdrucke beifügen. Dabei besteht Klarheit darüber, daß die Versendung je **eines** Stückes für jeden Empfänger in den meisten Fällen nicht genügt. Bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln müssen z. B. sowohl der Sachbearbeiter des Haushalts als auch das mittelbewirtschaftende Dezernat sowie die rechnungsliegende Kasse und das Rechnungsamt je einen Abdruck d. Erl. erhalten. Auch dort, wo die Sparkassen unterrichtet werden sollen, werden etwa 5 Stück d. RdErl. je Landkreis und kreisfreie Stadt mehr versandt werden.

2. Bisher wurden solche RdErl. an die Regierungspräsidenten regelmäßig nur „**mit Nebenabdrucken (oder Überdrucken) für (Kreispolizeibehörden, Landkreise und kreisfreie Städte)**“ übersandt. Die Regierungspräsidenten mußten diese RdErl. ihrerseits durch eine eigene RdVfg. weiterleiten, die sich meist nur auf den Satz beschränkte: „Abdruck übersende ich zur Beachtung und weiteren Veranlassung.“

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wird künftig die Übersendung von RdErl. „**mit Nebenabdrucken für . . .**“ nur noch dann gewählt werden, wenn zu erwarten steht, daß die Regierungspräsidenten zusätzliche Anweisungen oder Ausführungen geben werden. In diesen Fällen sind die RdErl. regelmäßig **von den Regierungspräsidenten erst zu bearbeiten**, ehe sie in **geeigneter Form** den nachgeordneten und Kommunalbehörden weitergegeben werden.

3. Kommen dagegen die versendenden obersten Landesbehörden nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung, daß eine **kommentarlose Weiterleitung** der einzelnen RdErl. an die nachgeordneten und Kommunalbehörden ausreicht, dann werden die **Regierungspräsidenten und die ihnen nachgeordneten Landesbehörden**, welche für den betreffenden Erlaß in Frage kommen, **nebeneinander** angeschrieben. Die Anschrift lautet dann z. B.:

„An die a) Regierungspräsidenten,

- b) Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
- c) Gemeinden und Gemeindeverbände.“

In diesem Fall sind die bei den Regierungspräsidenten eingehenden Erlaßabdrucke (für die nachgeordneten und Kommunalbehörden) **von den Poststellen sofort**, ohne daß es erst der Vorlage an das zuständige Dezernat bedarf, also ohne eine besondere Weiterleitungsverfügung, an die angegebenen weiteren Adressaten auf dem Dienstwege zu verteilen. Sollten die Regierungspräsidenten im Einzelfall dennoch zusätzliche Anweisungen oder Erläuterungen für notwendig halten, so können sie immer noch — „unter Bezugnahme auf den RdErl. d. ministers v.“ — eine eigene RdVfg. hinterhersenden.

An die Regierungspräsidenten

und die ihnen nachgeordneten Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage**I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden:**

Regierungsbezirk	Nachgeordnete Landes- behörden	Kreisfreie Städte	Landkreise	Ämter	Amtsfreie Gemeinden	Amtsangehörige Gemeinden
Aachen	34	1	7	49	32	269
Arnsberg	102	13	12	62	34	622
Detmold	72	2	12	55	192	464
Düsseldorf	112	14	9	39	98	156
Köln	44	2	7	36	52	183
Münster	56	6	10	55	47	196
Nordrh.-Westf. insgesamt	420	38	57	296	455	1890

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insgesamt	Aachen	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	18	3	3	3	3	3	3
b) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. nachgeordneten Behörden	438	37	105	75	115	47	59
c) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Landkreise u. kreisfreien Städte (mind. je 3)	303	27	78	45	72	30	51
d) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	1054	108	174	292	209	118	153
e) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern u. amtsangeh. Gemeinden) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	3044	477	796	756	365	301	349
f) An die Reg.Präs. mit Nebenabdrucken f. d. nachgeordneten Landesbehörden, Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern)	1474	142	276	364	321	162	209

— MBl. NW. 1960 S. 1521.

7130

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 6 — 8842 — (III B — 37/60) u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — I/B 3 — 46 — 00 — v. 24. 5. 1960

Das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 tritt am 1. Juni dieses Jahres in Kraft. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 16 Abs. 3 GewO mit dem Verzeichnis der nach § 16 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Anlagen wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen sein. Erst nach dem Vorliegen dieser Verordnung werden die nach den §§ 16 und 25 GewO zuständigen Behörden durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 der Gewerbeordnung sind vor dem 23. Mai 1949 errichtete genehmigungspflichtige Anlagen, für die Genehmigungsurkunden nicht vorgelegt werden können, der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 1960 anzuseigen.

T. Um zu ermöglichen, daß die Betriebe ihrer Anzeigepflicht nachkommen können, bestimmen wir, daß die Anzeigen für den Bereich der Bergaufsicht von den Bergämtern, im übrigen von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern entgegenzunehmen sind. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung können als genehmigungspflichtig die im § 16 Abs. 2 GewO bisheriger Fassung aufgeführten Anlagen angesehen werden. Die Anzeige erstattenden Unternehmer sind aufzufordern, der Anzeige Unterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen, aus denen sich der Bestand der genehmigungspflichtigen Anlage am Stichtag, dem 23. Mai 1949, ergibt.

An Unterlagen werden im allgemeinen erforderlich sein:

- Katasterplan des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet ist. Der Plan soll auch die angrenzenden Grundstücke umfassen. Aus ihm müssen die Größe der Grundstücke und ihre Bezeichnung im Grundbuch und die Eigentümer hervorgehen. Außerdem sind in den Plan die Ausdehnung der Betriebsstätte, die Entfernung der Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden sowie von den nächsten öffentlichen Wegen einzutragen.
- Betriebsbeschreibung, aus der die Art des Betriebes, die Art und Menge der erzeugten Güter, die Grundzüge des Verfahrens und der verwendeten Apparate hervorgehen muß. In dieser Beschreibung sind gleichzeitig Angaben über Art und Ausmaß an Emissionen von Rauch, Ruß, Staub, Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Erschütterungen, Geräuschen zu machen und die bestehenden Einrichtungen zur Verminderung der Emissionen aufzuführen. Das gleiche gilt für die Ableitung von Abwässern.
- Schematische Darstellung, aus der der Herstellungs- gang unter Verwendung von Symbolen für die vorhandenen Maschinen, Apparate, Leitungen, Druckbehälter usw. hervorgehen muß. In dieser Darstellung sind die Entstehungsstellen der unter b) genannten Emissionen kenntlich zu machen.
- Maschinenaufstellungsplan. Aus diesem Plan müssen bauliche Gestaltung und Verwendungszweck der Fabrikationsräume hervorgehen. Die wesentlichen Maschinen, Apparate usw. (siehe hierzu Ziffer c) sind in diesen Plan einzutragen und die Geh- und Transportwege einzuleichen.

Für die Zeichnungen, Pläne und Beschreibungen ist besonders haltbares Papier zu verwenden (evtl. sind die Zeichnungen und Pläne auf Leinen aufzuziehen). Die Formate der Unterlagen sind nach DIN zu wählen. Die Faltung hat entsprechend zu erfolgen. Auf den Zeichnungen und Plänen (ausgenommen der schematischen

Darstellung nach c) ist der Maßstab anzugeben und die Nord-Richtung einzuleichen. Die Unterlagen sind von demjenigen, der sie angefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

Sofern diese Unterlagen bis zum 30. Juni 1960 nicht beigebracht werden können, ist für deren Nachreicherung eine angemessene Frist zu setzen.

Die erste Ausfertigung der Unterlagen ist dem Betreiber der Anlage mit einem Sichtvermerk versehen zurückzusenden. Der Sichtvermerk gilt als Bestätigung für die ordnungsgemäß erfolgte Anzeige.

Die zweite Ausfertigung der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

Die dritte Ausfertigung verbleibt beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. beim Bergamt.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter.

— MBl. NW. 1960 S. 1527.

771

**Verwaltungsabkommen
über die Gründung eines Abwasserverbandes für die Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach, Niederschelden im Landkreis Siegen und Mudersbach und Brachbach im Landkreis Altenkirchen**

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

Für die Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach, Niederschelden im Landkreis Siegen und Mudersbach und Brachbach im Landkreis Altenkirchen soll eine gemeinsame zentrale Abwasseranlage gebaut werden. Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen erteilen diesem Vorhaben ihre grundsätzliche Zustimmung.

Gründung und Beaufsichtigung des Abwasserverbandes

§ 2

Die Kläranlage und die zur zentralen Erfassung des Abwassers erforderlichen Sammler werden von einem Abwasserverband gebaut, betrieben und unterhalten, der nach der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) gegründet wird und seinen Sitz im Landkreis Siegen hat.

§ 3

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden der beiden Länder (im folgenden kurz: Die beiderseitigen obersten Landesbehörden) werden auf Grund von § 152 Abs. 2 der Ersten Wasserverbandverordnung durch gleichlauende Verordnungen, deren Inhalt der Anlage entspricht, den Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen in Siegen zur Gründungsbehörde für den Abwasserverband bestimmen.

(2) Die Gründungsbehörde handelt im Einvernehmen mit dem Landrat des Landkreises Altenkirchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so treten die beiderseitig zuständigen Regierungspräsidenten zusammen, um das Einvernehmen herzustellen.

(3) Ist von der Ministerialinstanz eine Entscheidung im Gründungsverfahren zu treffen, so bedarf es hierzu des Einvernehmens zwischen den beiderseitigen obersten Landesbehörden.

§ 4

(1) Aufsichtsbehörde über den Abwasserverband ist der Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen in Siegen, obere Aufsichtsbehörde der Regierungspräsident in Arnsberg und oberste Aufsichtsbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

(2) Die Aufsichtsbehörde handelt im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Altenkirchen. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung in Fragen der Verbandaufsicht, welche die Verbandmitglieder in Rheinland-Pfalz nicht berühren können.

Die Durchführung des Abwasserprojektes

§ 5

Mit dem Bau der vorgesehenen Anlagen kann begonnen werden, nachdem der Plan genehmigt, der Verband gegründet und die Finanzierung geklärt ist.

§ 6

Inkrafttreten und Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. 6. 1960 in Kraft.

(2) Es wird in dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in dem Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz bekanntgemacht.

Mainz, den 13. Mai 1960.

Der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz

In Vertretung:
Dr. Schneider

Düsseldorf, den 14. März 1960.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— MBl. NW. 1960 S. 1528.

II.

Innenminister

Standesamtswesen;

hier: Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte

Bek. d. Innenministers v. 30. 5. 1960 —
IB 3/14 — 66.11a — 2591

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum führt in der Zeit vom 23. bis 25. Juni 1960 in Bochum, Wittener Straße 61, eine „Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden“ durch, deren Tagungsfolge ich nachstehend bekannt gebe.

Die Vorträge befassen sich mit aktuellen Fragen des Personenstandsrechts einschließlich des Namensrechts, die für die Fortbildung der Standesbeamten von Bedeutung sind. Die Teilnahme an der Veranstaltung wird daher empfohlen.

Auskünfte erteilt die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum, Wittener Straße 61, Fernruf 6 60 28 / 6 46 84, an die auch Anmeldungen zu richten sind.

Tagungsfolge der „Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden“ vom 23. bis 25. Juni 1960 in Bochum, Wittener Straße 61

Donnerstag, den 23. 6. 1960

15.00 — 15.15 Uhr	Begrüßung und Eröffnung
15.15 — 16.45 Uhr	Dr. Hubernagel (1) Internationales Privatrecht im Aufgabenbereich des Standesbeamten
17.00 — 18.30 Uhr	Landgerichtsrat Hessling-Zeinen (2) Ehevoraussetzungen und die bestehenden Eheverbote, Ehenichtigkeiten, Aufhebung und Scheidung der Ehe besonders im Hinblick auf § 6 des Ehegesetzes

Freitag, den 24. 6. 1960

9.00 — 10.20 Uhr	Ministerialrat Dr. Gensor (3) Namensrecht und Grundgesetz
10.30 — 11.50 Uhr	Universitätsprofessor Dr. Raape (4) Legitimation durch nachfolgende Eheschließung in international-privatrechtlicher Hinsicht
12.00 — 13.00 Uhr	Amtsgerichtsrat Dr. Hachmann (5) Berichtigung nicht abgeschlossener und abgeschlossener Eintragungen
15.00 — 16.20 Uhr	Universitätsprofessor Dr. Beitzke (6) Die richtige Vertretung des Mündels durch das Jugendamt bei personenstandsrechtlichen Erklärungen
16.45 — 18.15 Uhr	Rechtsanwalt Krutein (7) Der gegenwärtige Stand des Adoptionsrechts
19.00 Uhr	Kameradschaftliches Zusammensein in der Bürgergesellschaft, Luisenstraße 9

Samstag, den 25. 6. 1960

9.00 — 10.30 Uhr	Regierungsrat Dr. Thomsen (8) Beweisvorrang bei Personenstandsbeurkundungen
10.45 — 12.15 Uhr	Ministerialrat Koehler (9) Anlegung von Familienbüchern für Heimatvertriebene
12.15 Uhr	Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Dr. Knost, Vorsitzender des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V.

Schlußwort.

An alle Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 1529.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor W. Dulheuer unter gleichzeitiger Versetzung zum Ministerialrat im Finanzministerium des Landes NW; Regierungsdirektor Br. Wolleben zum Ministerialrat im Finanzministerium des Landes NW; Regierungsdirektor Dr. W. Stollmann zum Ministerialrat im Finanzministerium des Landes NW.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor H. Kaden, Finanzamt Minden, zum Regierungsrat; Regierungsassessor E. G. Schunk, Finanzamt Recklinghausen, zum Regierungsrat; Regierungsbaudrat z. Wv. H. Elvers, Finanzbauamt Münster-Ost, zum Regierungsbaudrat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. R. Bauer, Finanzamt Siegen, als Vorsteher an das Finanzamt Schwelm; Regierungsrat L. Bette, Finanzamt Dortmund-Süd, an das Finanzamt Borken; Regierungsrat R. Goerdt, Finanzamt Borken, an das Finanzamt Dortmund-Süd; Regierungsbaurat W. Willkens, Finanzbauamt Soest, an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat K. Syré von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, GroßBp-Stelle Wuppertal, an das Finanzamt Euskirchen; Regierungsrat Dr. W. Säemann, Finanzamt Duisburg, an die Landesfinanzschule NW Nordkirchen; Regierungsrat Fr. Wrede, Finanzamt Krefeld, an die Landesfinanzschule NW Nordkirchen; Regierungsrat Dr. R. Jansen, Finanzamt Köln-Nord, an die Landesfinanzschule NW Nordkirchen; Regierungsrat H. Vogt, Finanzamt Detmold, an die Landesfinanzschule NW Nordkirchen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor G. Hinze von der Oberfinanzdirektion Münster.

— MBl. NW. 1960 S. 1530.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neue Fernsprech-Sammelnummer

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 5. 1960 — I A 3 P — 455/60

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ab 27. Mai 1960 unter der Fernsprech-Sammelnummer

Düsseldorf 43 45 61

zu erreichen. Die bisherige Fernsprechnummer Düsseldorf 20 20 ist erloschen. Die jetzige Fernschreibnummer 0858 4965 bleibt vorläufig bestehen.

— MBl. NW. 1960 S. 1532.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— 4. Wahlperiode —

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 42. und 43. Sitzung (23. Sitzungsabschnitt)
am 16. und 17. Mai 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Tagesordnung	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	308	Nachwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Wohnungsbauförderungsanstalt	Die Abg. Dr. Erich Stuckel (CDU) und Steinhoff (SPD) wurden einstimmig in den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt gewählt. (17. 5.)
1	294 301	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung in der Fassung des Ausschußberichts — Drucksache Nr. 294 — mit dem Ergänzungsbereich — Drucksache Nr. 301 — einstimmig verabschiedet. (17. 5.)
2	292	Entwurf eines Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung in der Fassung des Ausschußberichts — Drucksache Nr. 292 mit der Berichtigung gemäß Vorlage Nr. 864 einstimmig verabschiedet. (17. 5.)
3	290	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (17. 5.)

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
4	305 196 200	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	<p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung in der Fassung der Beschlüsse des Sonderausschusses — Nr. 305 der Drucksachen — mit der Einfügung des Datums „1. April 1960“ in § 7 (zu § 5), der Änderung der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 a „von der 7. Dienstaltersstufe an“ in „nach Durchlaufen der 6. Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe A 10“ und dem angenommenen Änderungsantrag aller Fraktionen — Drucksache Nr. 309 — und den Berichtigungen zu den Drucksachen Nr. 305 und 309: Drucksache Nr. 310, mit Mehrheit bei Stimmabstimmung der FDP angenommen, (16. 5.)</p> <p>nach der 3. Lesung mit Mehrheit bei Stimmabstimmung der FDP verabschiedet. (17. 5.)</p>
	309	Änderungsantrag aller Fraktionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen. (17. 5.)
	311	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. (17. 5.)
	312	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. (17. 5.)
5	306	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung eines Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen. (17. 5.)
	313	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. (17. 5.)
6	303	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Madfeld und Bredelar, Landkreis Brilon	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (17. 5.)
7	304	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Justizausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. (17. 5.)

Innenminister**Tag der deutschen Einheit**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1960 —
I C 2 / 17—74.132

Durch die politischen Ereignisse der letzten Wochen sind die Hoffnungen aller Deutschen auf eine baldige Wiedervereinigung und eine Beseitigung der Bedrohung, unter der die alte Hauptstadt Berlin seit langem steht, schwer enttäuscht worden. Diese Enttäuschung darf den Willen der Bevölkerung zur Wiederherstellung der staatlichen Einheit nicht beeinträchtigen. Es ist deshalb der Sinn des Tages der deutschen Einheit in diesem Jahr, daß dieser Wille nicht der Resignation gewichen, sondern ungebrochen ist.

Ich bitte daher die staatlichen und kommunalen Behörden, im Zusammenwirken mit allen in Betracht kommenden Organisationen und Verbänden für das Zustandekommen sowie für die würdige und eindrucksvolle Ausgestaltung öffentlicher Kundgebungen zu sorgen. Dabei ist anzustreben, daß bei jeder Kundgebung zwei Redner verschiedener

politischer Richtungen das Wort ergreifen, damit eine Grundlage für ein gemeinsames Bekenntnis der Veranstaltungsteilnehmer geschaffen wird.

Der Erfolg der Veranstaltung wird wesentlich von der Vorbereitung abhängig sein. Damit eine breite Öffentlichkeit angesprochen wird, sollte durch Hinweise und Anzeigen in der örtlichen Presse, durch Plakatanschläge sowie durch persönliche Einladung aller Mitglieder der beteiligten Organisationen auf die Veranstaltungen hingewiesen werden. Ferner bitte ich die Behördenleiter, auch in diesem Jahr die Angehörigen ihrer Verwaltungen in geeigneter Weise auf die politische Bedeutung hinzuweisen, die dem starken Besuch öffentlicher Kundgebungen am Tage der deutschen Einheit zukommt.

An alle Landesbehörden,

Gemeinden und Gemeindeverbände
sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden
Anstaltungen und Stiftungen des öffentlichen
Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 1535.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.